Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 606221-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 2. November 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschulen in der Gemeinde Stattegg (politischer Bezirk Graz-Umgebung)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschulen in der Gemeinde Stattegg** umfasst:
die *Gemeinde Stattegg*.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dieser Verordnung wurden die Schulsprengel der Volksschulen Stattegg und Kalkleiten in der Gemeinde Stattegg zu einem gemeinsamen Volksschulsprengel zusammengefasst.

(3) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Stattegg vom 25. Juni 2001 (Nr. 316/2001) und über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Kalkleiten vom 25. Juni 2001 (Nr. 317/2001) außer Kraft.

(4) Da einige der in § 1 bisher genannten Häuser einem anderen Schulsprengel zugeordnet werden, wird für die Volksschule Weinitzen-Niederschöckl zeitgleich in einem eigenen Rechtsakt eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl 606221-3/0001-BD-STMK/2026

Signaturwert	eefc9e56422244eeb023fe02cce4c005	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	20.10.2026 18:17:32
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	